

liehen Lebens im Zuge der Lösung der Grundfragen der staatlichen und gesellschaftlichen Entwicklung zum Sozialismus die neuen sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse organisiert. Die Rechtswissenschaft der DDR unterscheidet G. im materiellen und im formellen Sinne. G. im materiellen Sinne ist jede Rechtsnorm von allgemeinem Charakter, auch dann, wenn sie nicht in der Form des G. (als Akt der Volkskammer) ergeht. G. im materiellen Sinne sind folglich auch die Erlasse des Staatsrates und die Verordnungen und Beschlüsse des Ministerates, soweit sie allgemeinen Charakter tragen. → *ökonomisches Gesetz*

Gesetzbuch der Arbeit: von der Volkskammer der DDR am 12. 4. 1961 beschlossen, gültig in der Fassung vom 23.11.1966. Das G. regelt die neuen sozialistischen Arbeitsverhältnisse in der DDR unter den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution und legt die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Betriebe und ihrer Leiter sowie der Werktätigen fest. Das sozialistische Arbeitsrecht verkörpert den Willen der Arbeiterklasse und der mit ihr verbundenen Werktätigen. Es fixiert die Rolle der Arbeit zum Nutzen der Gesellschaft und jedes einzelnen. Die Bestimmungen des G. dienen dazu, die sozialistischen Produktionsverhältnisse weiter zu festigen und ein rasches Wachstumstempo der Produktivkräfte zu sichern, um so zur Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus beizutragen. Das G. konkretisiert die in vielfältigen Formen zum Ausdruck kommende Entfaltung der Demokratie im Bereich der materiellen Produktion, z. B. durch die zunehmende Rolle der

→ *Ständigen Produktionsberatungen*, durch die Tätigkeit der → *Produktionskomitees* und ökonomischen Aktivist in den sozialistischen Betrieben, die Bildung → *Gesellschaftlicher Räte bei den WB*. Das sozialistische Arbeitsrecht beruht darauf, daß sich in der DDR die Arbeiterklasse von der kapitalistischen Ausbeutung befreit und zu der Klasse erhoben hat, die mit ihren Verbündeten den Staat und die Wirtschaft leitet. Die Arbeiter- und Bauernmacht und das Volkseigentum garantieren erstmals in der Geschichte Deutschlands die Freiheit und die sozialen Rechte der Werktätigen: das Recht auf Arbeit, das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit, das Recht auf Bildung, Erholung, Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie auf materielle Versorgung bei Krankheit, Invalidität und Alter. In der DDR hat sich der Charakter der Arbeit grundlegend verändert. Kameradschaftliche Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe bestimmen in zunehmendem Maße die Arbeit und führen zur Herausbildung der sozialistischen Menschengemeinschaft. Auf der Grundlage demokratischer Willensbildung organisieren die Gewerkschaften die bewußte Mitwirkung der Werktätigen an der Ausarbeitung und Erfüllung der Pläne. Sie nehmen an der Leitung von Staat und Wirtschaft sowie des gesamten gesellschaftlichen Lebens aktiv teil. Der sozialistische Staat fördert und schützt die Tätigkeit der Gewerkschaften und arbeitet eng mit ihnen zusammen. Das G. ist in 13 Kapitel gegliedert: 1. Die Grundsätze des sozialistischen Arbeitsrechts; 2. Die Leitung des Betriebes und die Mitwirkung der Werktätigen; 3. Der Abschluß und die Auflösung des Arbeitsvertrages; 4. Lohn und Prämie;